

ORDNUNG

der Rheinischen Turnerjugend

des Landesturnverbandes Rheinischer Turnerbund e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Rheinische Turnerjugend (RTJ) ist der Zusammenschluss aller Kinder und Jugendlichen sowie aller im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rheinischen Turnerbundes e.V. (RTB).

§ 2 Grundsätze

Die RTJ will ihren Jugendlichen helfen, sich zu gesunden, lebensfrohen und selbständigen Menschen zu entwickeln, die sich ihrer Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft und der Umwelt bewusst sind und danach handeln.

Sie tritt bewusst für die Menschenrechte ein.

Sie ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz aus.

Sie bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung.

Grundlage ihrer Arbeit ist das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen.

§ 3 Aufgaben

Die RTJ unterbreitet umfassende Bewegungsangebote, fördert die Gesundheitserziehung und das Gemeinschaftsleben und erfüllt gesellschafts- sowie bildungspolitische Aufgaben.

Das Streben nach optimaler persönlicher Leistung ist zu fördern.

Sie trägt aktiv zum gegenseitigen Verständnis und zur Achtung der Völker untereinander bei.

Sie strebt zur Verwirklichung ihrer Aufgaben die Zusammenarbeit mit allen Erziehungsträgern und anderen Jugendverbänden an.

Sie ist verantwortlich für die Aus- und Fortbildung in den Bereichen Kinder- und Jugendturnen im Rahmen der vorgegebenen Richtlinien.

§ 4 Organisation

Die RTJ führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des RTB und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

Die Ordnung der RTJ gilt in ihren Grundsätzen und Aufgaben auch für die Turnerjugenden der Turngaue/Turnverbände und Vereine des RTB.

§ 5 Organe

Beschlussgremien der RTJ sind

- a) der Verbandstag
- b) der Hauptausschuss
- c) der Vorstand

In Ausschüssen und Arbeitskreisen werden Beschlussvorschläge erarbeitet.

§ 6 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ der RTJ. Er tritt alle zwei Jahre, spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag des RTB, zusammen. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
2. Dem Verbandstag gehören stimmberechtigt an:
 - 2.1. die Mitglieder des Hauptausschusses der RTJ
 - 2.2. die gewählten Abgeordneten der Turnerjugend in den Turngauen/Turnverbänden, und zwar je angefangene 5.000 Kinder und Jugendliche eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter.
3. Jedes Verbandstagsmitglied hat eine nicht übertragbare Stimme.
4. Die Einladung zum Verbandstag mit Bekanntgabe des Tagungsortes, der vorgesehenen Tagungsordnung und des Zeitpunktes wird spätestens acht Wochen vorher in der Rheinischen Turnzeitung (RTZ) veröffentlicht.
Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag dem Jugendreferat vorliegen.
Die Tagesordnung und die vorliegenden Anträge sind mindestens drei Wochen vor dem Verbandstag den Stimmberechtigten schriftlich bekannt zu geben.
5. Den Verbandstag leitet eine/einer der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied.

6. Die Aufgaben des Verbandstages sind insbesondere:
 - 6.1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - 6.2. Entgegennahme der Jahresabschlüsse
 - 6.3. Entlastung des Vorstandes
 - 6.4. Wahlen
 - 6.4.1. der Mitglieder des Vorstandes § 9 1.1. - 1.9.
 - 6.4.2. der Abgeordneten der RTJ für den Verbandstag des RTB
 - 6.4.3. der Abgeordneten der RTJ für die Vollversammlung der Deutschen Turnerjugend (DTJ)
 - 6.5. Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der RTJ
 - 6.6. Verabschiedung der Haushaltspläne
 - 6.7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
7. Über den Verlauf des Verbandstages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
8. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Verbandstag der RTJ.

§ 7 Außerordentlicher Verbandstag

1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der beim Verbandstag Stimmberechtigten einen außerordentlichen Verbandstag schriftlich beantragt.
2. Zu einem außerordentlichen Verbandstag ist spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Im Übrigen gilt § 6 sinngemäß.

§ 8 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss ist nach dem Verbandstag das führende Gremium der RTJ. Er tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen, in Wahljahren in Verbindung mit dem Verbandstag. Er ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
2. Dem Hauptausschuss gehören stimmberechtigt an:
 - 2.1. die Mitglieder des Vorstandes § 9 1.1. - 1.9. der RTJ
 - 2.2. je eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender der Jugenden der Turngaue/Turnverbände

des RTB bzw. ein anderes Vorstandsmitglied

- 2.3. je eine Kinderturnwartin oder ein Kinderturnwart bzw. eine Vertreterin / ein Vertreter der Turngaue/Turnverbände des RTB
- 2.4. je eine Jugendturnwartin oder ein Jugendturnwart bzw. eine Vertreterin / ein Vertreter der Turngaue/Turnverbände des RTB
3. Jedes Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme.
4. Die Einladung zur Hauptausschuss-Sitzung erfolgt vier Wochen vorher.
5. Die Hauptausschuss-Sitzung leitet eine/einer der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied.
6. Der Hauptausschuss behandelt verbandspolitische und fachliche Angelegenheiten und hat u.a. folgende wesentliche Aufgaben:
 - 6.1. Er führt Nachwahlen zum Vorstand durch.
 - 6.2. Er wählt die Abgeordneten der RTJ für den Jugendtag der Sportjugend NRW (Nordrhein- Westfalen).
 - 6.3. Er setzt den Wahlausschuss ein.
 - 6.4. Er vergibt die Ausrichtung und bestimmt den Zeitpunkt des Verbandstages und bedeutender Veranstaltungen der RTJ.
 - 6.5. Er schlägt Personen für die Berufung, durch das RTB-Präsidium, in die TKs und Fachausschüsse des RTBs vor.
7. Der Hauptausschuss kann Mitglieder des Vorstandes auf Antrag sowie bei grober Pflichtverletzung ihres Amtes entheben. Der betreffenden Person muss die Gelegenheit zur Anhörung vor dem Hauptausschuss gegeben werden. Näheres regelt die Ordnung für den Rechts- und Ehrenausschuss des RTB.

§ 9 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - 1.1. die Vorsitzende
 - 1.2. der Vorsitzende
 - 1.3. die/der Kinderturnwart/in
 - 1.4. die/der Jugendturnwart/in
 - 1.5. die/der Beauftragte für allgemeine Kinder- und Jugendarbeit
 - 1.6. die/der Beauftragte für Lehre und Ausbildung

- 1.7. die/der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
- 1.8. die/der Beauftragte für Finanzen
- 1.9. die/der Beauftragte für besondere Aufgaben
- 1.10. die/der Jugendbildungsreferent/in mit beratender Stimme.

Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren.

- 2. Die Mitglieder des Vorstandes 1.1. - 1.9. werden vom Verbandstag der RTJ für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Hauptberuflich in der Verwaltung des RTB und seinen Untergliederungen beschäftigte Personen dürfen keine Vorstandsämter übernehmen.

Scheidet eines der Vorstandsmitglieder zwischenzeitlich aus oder kann eines der Vorstandsämter nicht besetzt werden, so beauftragt der Vorstand eine Nachfolgerin / einen Nachfolger mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Wahlmöglichkeit.

- 3. Der Vorstand erledigt nach den Vorgaben des Verbandstages alle anfallenden Aufgaben sowie die laufenden Geschäfte.

Die Vorstandsmitglieder berichten in Beschlussgremien der RTJ über ihre Tätigkeit.

- 4. Die Vorsitzenden tragen für die Arbeit des Vorstandes die Gesamtverantwortung. Sie vertreten als Mitglieder des Hauptausschusses und des Präsidiums des RTB sowie in den entsprechenden Gremien des Landes und Bundes (z.B. DTJ, SJ NRW, etc.) die Belange der RTJ.

Sie berufen den Vorstand, den Hauptausschuss und den Verbandstag ein und leiten ihn.

Sie repräsentieren, soweit erforderlich, die RTJ bei allen Verbänden, Institutionen und Erziehungs-trägern.

Sie bilden zusammen mit dem/der Beauftragten für Finanzen und dem/der Jugendbildungsreferenten/-in ein Gremium, das die Planung von Maßnahmen und Entscheidungen für den Vorstand vorbereitet.

- 5. Die Kinderturnwartin/ der Kinderturnwart koordiniert in Absprache mit dem Vorstand alle Maßnahmen der fachlichen Arbeit

Sie/ Er beruft den Ausschuss Kinderturnen ein und leitet die Sitzung.

Sie/Er arbeitet mit den Turngau/Turnverbands-Kinderturnwarten/innen zusammen und ist von deren fachlicher Arbeit in Kenntnis zu setzen.

Sie/Er arbeitet mit den TKs und Fachausschüssen des RTBs zusammen.

- 6. Die Jugendturnwartin/ der Jugendturnwart koordiniert in Absprache mit dem Vorstand alle Maßnahmen der fachlichen Arbeit.

Sie/Er beruft den Ausschuss Jugendturnen ein und leitet die Sitzung.

Sie/Er arbeitet mit den Turngau/Turnverbands-Jugendturnwarten/innen zusammen und ist von deren fachlicher Arbeit in Kenntnis zu setzen.

Sie/Er arbeitet mit den TK's und Fachausschüssen des RTBs zusammen.

- 7. Die/der Beauftragte für allgemeine Kinder- und Jugendarbeit ist verantwortlich für die Freizeit- und Ferienmaßnahmen der RTJ und koordiniert in Absprache mit dem Vorstand alle Maßnahmen der überfachlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Sie/Er beruft den Ausschuss Allgemeine Kinder- und Jugendarbeit ein und leitet die Sitzungen.

Sie/Er arbeitet mit den TK's und Fachausschüssen der RTBs zusammen.

- 8. Die/der Beauftragte für Lehre und Ausbildung ist Mitglied in der RTB-Präsidialkommission Lehre und Ausbildung.

Sie/Er beruft die RTJ-Kommission Lehre und Ausbildung ein und leitet die Sitzungen.

- 9. Die/der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit ist Mitglied in der RTB-Präsidialkommission Öffentlichkeitsarbeit.

Sie/Er beruft die RTJ-Kommission Öffentlichkeits-arbeit ein und leitet die Sitzungen.

- 10. Die/der Beauftragte für Finanzen vertritt die finanziellen Belange der RTJ.

Sie/Er erarbeitet die Haushaltpläne und die Jahresabschlüsse der RTJ.

Sie/Er ist Mitglied in der RTB-Präsidialkommission Wirtschaft und Verwaltung.

Sie/Er beruft die RTJ-Kommission Finanzen ein und leitet die Sitzungen.

- 11. Die/der Beauftragte für besondere Aufgaben übernimmt Arbeiten, die vom Vorstand fest-zulegen sind.

- 12. Die / der RTJ-Vertreter/in für die RTB-Bereichsausschüsse

12.1. Wettkampfsport

12.2. Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport

werden vom RTJ-Vorstand in seiner 1. Sitzung nach einem Wahl-Verbandstag benannt.

Sie haben Sitz und Stimme in dem jeweiligen RTB-Bereichsausschuss.

Sie sind Mitglied im RTB-Hauptausschuss.
Sie vertreten in diesen Gremien die fachlichen Belange des Kinder- und Jugendturnens.

13. Die Vorstandsmitglieder 1.1. - 1.9. haben in allen RTJ-Gremien Sitz und Stimme.

14. Die Jugendbildungsreferentin / der Jugendbildungsreferent unterstützt konzeptionell und verwaltungsmäßig die Arbeit der RTJ.

Vor Einstellung wird das Einverständnis des Vorstandes eingeholt.

Die jeweils amtierenden Vorsitzenden der RTJ sind die Fachvorgesetzten der Jugendbildungsreferentin / des Jugendbildungsreferenten.

14. Für Sonderaufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise einsetzen.

§ 10 Ausschüsse und Kommissionen

1. Für die Aufgabenbereiche Kinderturnen, Jugendturnen und allgemeine Kinder- und Jugendarbeit ist je ein Ausschuss zuständig.

Dem jeweiligen Ausschuss gehören an

- 1.1. das zuständige Vorstandsmitglied
- 1.2. je Turngau/Turnverband eine zuständige Vertreterin oder ein Vertreter.

Die Ausschüsse tagen mindestens einmal jährlich.

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben können die Ausschüsse in Absprache mit dem Vorstand Arbeitskreise auf Zeit einsetzen.

Diese Arbeitskreise tagen nach Bedarf.

Den Arbeitskreisen sollen nicht mehr als fünf Mitglieder angehören.

2. Für die Bereiche Lehre und Ausbildung, Finanzen und Öffentlichkeitsarbeit können Kommissionen gebildet werden. Diesen gehören jeweils an

- 2.1. das zuständige Vorstandsmitglied
- 2.2. bis zu vier weitere Mitglieder.

Die Kommissionen tagen nach Bedarf.

Alle Ausschüsse und Kommissionen unterstützen die Arbeit des Vorstandes und berichten ihm.

§ 11 Wahlausschuss

Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahlen beim Verbandstag.

Näheres regelt § 6 der Geschäftsordnung für den Verbandstag der RTJ.

§ 12 Änderung dieser Ordnung

Eine Änderung dieser Ordnung kann nur auf einem Verbandstag der RTJ erfolgen.

Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

Anträge zur Ordnungsänderung sind den Verbands-tagsmitgliedern in vollem Wortlaut mit der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben.

Diese Ordnung wurde auf dem Verbandstag der Rheinischen Turnerjugend am 28. März 2004 in Remscheid beschlossen und gilt ab sofort.